

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Museum Langenthal**, handelnd durch den Stiftungsrat,

(nachstehend **Stiftung** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Museums Langenthal**

**für die Beitragsperiode 2021–2024**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Stiftungsurkunde Stiftung Museum Langenthal vom 31. August 1982 und 8. März 2016

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck der Stiftung Museum Langenthal**

<sup>1</sup> Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Museum Langenthal. Das Museum Langenthal erfüllt als Regionalmuseum die Museumsaufgaben Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Vermitteln der Oberaargauer Geschichte und Kultur.

<sup>2</sup> Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen ihrer Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen**

<sup>1</sup> Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung, die das historische und kulturelle Erbe der Region dokumentiert. Sie orientiert sich dabei an den ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen aus.

<sup>2</sup> Ausstellungen: Die Stiftung:

- a* realisiert und präsentiert professionell kuratierte Sonderausstellungen zu lokalen und regionalen Themen, die mindestens regionale Beachtung finden;
- b* unterhält und zeigt eine Dauerausstellung mit Objekten aus der regional- und naturgeschichtlichen Sammlung der Stiftung.

Im Hinblick auf die spätere Erneuerung ihrer Dauerausstellung greift die Stiftung in ihren Sonderausstellungen in der Vertragsperiode gezielt Themen aus der aktuellen regionalen Forschung auf.

<sup>3</sup> Publikationen: Die Stiftung begleitet ausgewählte Ausstellungen mit einer wissenschaftlich fundierten Publikation.

<sup>4</sup> Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit ihren Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Sie realisiert:

- a* Öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Fachgespräche, themenvertiefende Workshops und Vorträge für verschiedene Ziel- und Altersgruppen und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b* Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt nach Möglichkeit Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an und organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen.

### **Art. 4 Katalog der Vorhaben**

<sup>1</sup> Plattform Kulturvermittlung: Das Museum Langenthal präsentiert seine Vermittlungsangebote für Schulen regelmässig auf der Plattform 'Kulturvermittlung' des kantonalen Amtes für Kultur.

<sup>2</sup> Regionales Projekt: Das Museum Langenthal prüft die Umsetzung eines regionalen Projekts zur Beratung und Vernetzung von interessierten Ortsmuseen aus der Region Oberaargau.

### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **Art. 6** Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region und des Kantons zusammen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- <sup>3</sup> Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- <sup>4</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- <sup>5</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- <sup>6</sup> Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- <sup>7</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>8</sup> Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- <sup>9</sup> Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

## **3. Kapitel: Finanzielles**

### **Art. 7** Betriebsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 85'500.00**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

### **Art. 8** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 42'750.00;
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 34'200.00;
  - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 8'550.00.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

### **Art. 9** Verwendung des Betriebsbeitrags

- <sup>1</sup> Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen. Die Stadt Langenthal als Eigentümerin der Liegenschaft "Altes Amtshaus" verrechnet der Stiftung jährliche Raumkosten in der Höhe von CHF 14'000.00, mit denen der Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft abgegolten ist.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

### **Art. 10** Überschüsse und Fehlbeträge

- <sup>1</sup> Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

### **Art. 11** Eigenleistungen

- <sup>1</sup> Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

### **Art. 12** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- <sup>1</sup> Die Stadt Langenthal entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

### **Art. 13** Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- <sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

#### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

##### **Art. 14** Berichterstattung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Die Stiftung unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
  - a den Jahresbericht des Vorjahres;
  - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
  - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung der Stiftung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

##### **Art. 15** Reporting-Gespräch

- <sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- <sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

##### **Art. 16** Einsichtsrecht

- <sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebote kostenlos besuchen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

##### **Art. 17** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

#### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

##### **Art. 18** Leistungsstörung

- <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- <sup>2</sup> Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

## **Art. 19** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, den Gemeinderat der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 21** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Museum Langenthal

Langenthal, den

28. März 2020

Die Präsidentin



Jana Fehrensen

Der Vizepräsident



Paul Mettler

- Gemeinderat der Stadt Langenthal mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

## Anhang 1: Reporting-Blatt Museum Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Sammlung	Betreuung der Sammlung: - <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i> Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - <i>Anzahl angenommene Objekte</i> Ausleihe von Objekten aus der Sammlung: - <i>Ermöglichung von Ausleihen</i> - <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	ja offen ja offen				
Sonderausstellungen	Präsentation von Sonderausstellungen: - <i>Anzahl Sonderausstellungen</i>	2				
Dauerausstellung	Präsentation der Dauerausstellung: - <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
Publikationen	Begleitung von ausgewählten Ausstellungen mit einer wissenschaftlich fundierten Publikation: - <i>Anzahl Publikationen</i>	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Vermittlungsangebote: - <i>Anzahl Veranstaltungen</i> Vermittlungsangebote für Schulen: - <i>Anzahl buchbare Angebote</i> Begleitmaterial zu den Ausstellungen: - <i>Angebot nach Möglichkeit und Bedarf vorhanden</i>	10 2 ja				
<b>Zusammenarbeit</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Kooperationen	- <i>Anzahl Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Region und Kanton</i>	offen				
<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Besucherzahlen	- <i>Besucherstatistik vorhanden</i> - <i>Anzahl Besucherinnen und Besucher</i> - <i>Anzahl teilnehmende Schulklassen</i>	ja 3'000 offen				
Schulische Vermittlung						
Online-Auftritt	- <i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i> - <i>Anzahl Abonnenten Postversand Sonderausstellungen</i> - <i>Anzahl Abonnenten Social Media: Facebook und Twitter</i>	offen 500 150				
Medienecho	- <i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	5				



<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>				
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung				
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad** (ohne die fremdfinanzierte Ausstellung "Regionalfenster")	offen			
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (insbesondere auch der fremdfinanzierten Ausstellung "Regionalfenster")	12 %			
		offen			

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

<b>Vorhaben</b> gemäss Artikel 4	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2021</b>	<b>Stand 2022</b>	<b>Stand 2023</b>	<b>Stand 2024</b>
Plattform Kulturvermittlung	Das Museum Langenthal präsentiert seine Vermittlungsangebote für Schulen regelmässig auf der Plattform 'Kulturvermittlung' des kantonalen Amts für Kultur.				
Regionales Projekt	Das Museum Langenthal prüft die Umsetzung eines regionalen Projekts zur Beratung und Vernetzung von interessierten Ortsmuseen aus der Region Oberaargau.				